



Steuern

Vererben, Erben
und Schenken

Ergebnisse der
Erbchaft- und Schenkung-
steuerstatistik

Jahr 2022



SACHSEN-ANHALT
Statistisches Landesamt

#moderndenken

Herausgabemonat November 2023

Inhaltliche Verantwortung:

Dezernat Steuern, Kommunale Finanzaufweisungen, Justiz
Frau Rittmann/Faru Freitag Telefon: 0345 2318-204/257

Pressesprecherin/Dezernatsleiterin Öffentlichkeitsarbeit:

Frau Richter-Grünwald Telefon: 0345 2318-702

Informations- und Auskunftsdienst:

Frau Hannemann Telefon: 0345 2318-777
Frau Booch Telefon: 0345 2318-715
Frau Heyl Telefon: 0345 2318-716
Telefax: 0345 2318-913
E-Mail: info@stala.mi.sachsen-anhalt.de
Internet: <https://statistik.sachsen-anhalt.de>
Twitter: @StatistikLSA

Vertrieb:

Telefon: 0345 2318-718
E-Mail: shop@stala.mi.sachsen-anhalt.de

Bibliothek und Besucherdienst:

Merseburger Straße 2
Montag - Freitag: 8.00 Uhr - 12.00 Uhr
Telefon: 0345 2318-714
E-Mail: bibliothek@stala.mi.sachsen-anhalt.de

Schriftliche Bestellungen an:

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Öffentlichkeitsarbeit
Postfach 20 11 56
06012 Halle (Saale)

Herausgabe:

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt

© Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Halle (Saale) 2023
Auszugsweise Vervielfältigung und Verbreitung mit Quellenangabe gestattet.

Bezug:

Preis: 3,00 Euro; Bestell-Nr. 3L406
kostenfrei als PDF-Datei verfügbar - Bestell-Nr.: 6L406

Statistischer Bericht



Steuern

Vererben, Erben und Schenken

Ergebnisse der
Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik

Jahr 2022

Land Sachsen-Anhalt

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Zeichenerklärung, Abkürzungen, Auf- und Abrundungen	4
Textteil	
1. Vorbemerkungen	5
1.1 Allgemeine Erläuterungen	5
1.2 Gesetzliche Grundlagen	5
1.3 Methodische Hinweise	5
1.4 Begriffserklärungen	6
Tabellenteil	
1. Steuerliche Eckwerte der unbeschränkt steuerpflichtigen Erwerbe 2022 im Vergleich zu 2021	12
2. Steuerpflichtige Erwerbe 2022 insgesamt nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs	13
3. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe 2022 nach Steuerklassen	13
4. Nachlassgegenstände, Nachlassverbindlichkeiten und Reinnachlass 2022 nach der Höhe des Reinnachlasses	14
5. Nachlassgegenstände, Nachlassverbindlichkeiten und Reinnachlass 2022 nach Steuerentstehungsjahr	14
6. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2022 nach der Höhe des Reinnachlasses und Steuerklassen	15
7. Steuerliche Eckwerte für unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe 2022 nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs	
7.1 Erwerbe insgesamt	16
7.2 Erwerbe von Todes wegen	17
7.3 Schenkungen	18
8. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe 2022 nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs und Steuerklassen	
8.1 Erwerbe insgesamt	19
8.2 Erwerbe von Todes wegen	20
8.3 Schenkungen	21
9. Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs und der festgesetzten Steuer 2022 bei unbeschränkt steuerpflichtigen Erwerben - Steuerlicher Erwerb größer Null	22

Zeichenerklärung

- . = Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- = genau Null oder auf Null geändert
- 0 = weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
- X = Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll

Abkürzungen

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BStatG	Bundesstatistikgesetz
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
DBA	Doppelbesteuerungsabkommen
d. h.	das heißt
ErbStDV	Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung
ErbStG	Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz
EUR	Euro
i. d. R.	in der Regel
i. H. v.	in Höhe von
i. S. d.	im Sinne des/der
Mill.	Millionen
Nr./Nrn.	Nummer/-n
o. g.	oben genannte
S.	Seite
StStatG	Gesetz über die Steuerstatistiken
u. a.	unter anderem
usw.	und so weiter
vgl.	vergleiche
z. B.	zum Beispiel

Auf- und Abrundungen

Im Allgemeinen ist ohne Rücksicht auf die Endsummen auf- bzw. abgerundet worden. Deshalb können sich bei der Summierung von Einzelangaben geringfügige Abweichungen zu den ausgewiesenen Endsummen ergeben. Bei der Aufgliederung der Gesamtheit in Prozent kann die Summe der Einzelwerte wegen Rundens vom Wert 100 % abweichen. Eine Abstimmung auf 100 % erfolgt im Allgemeinen nicht.

1. Vorbemerkungen

1.1 Allgemeine Erläuterungen

Der vorliegende Bericht gibt in zusammengefasster Form die Ergebnisse der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2022 des Landes Sachsen-Anhalt wieder.

Steuerstatistiken stellen allgemein Strukturdaten über die Grundlagen der Besteuerung bereit und sind somit eine wichtige Informationsquelle für steuer- und wirtschaftspolitische Entscheidungen. Darüber hinaus dient diese Statistik als Datengrundlage für Steuerschätzungen und Haushaltsplanungen des Landes, da die Einnahmen aus der Erbschaft- und Schenkungsteuer nach Artikel 106 Grundgesetz den Ländern zustehen.

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik wird seit dem Veranlagungsjahr 2008 bundeseinheitlich als jährliche Statistik aufbereitet und ausgewertet.

1.2 Gesetzliche Grundlagen

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik wird auf der Grundlage des Gesetzes über Steuerstatistiken (StStatG) vom 11. Oktober 1995, BGBl. I S. 1250, 1409), zuletzt geändert durch Art. 33 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) i. V. m. dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2727) geändert worden ist, durchgeführt.

Für die Veranlagung zur Erbschaft- und Schenkungsteuer waren folgende Rechtsgrundlagen und die dazu ergangenen Änderungen maßgebend:

- Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (BGBl. I S. 378)
- Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung (ErbStDV) vom 8. September 1998 (BGBl. I S. 2658)

1.3 Methodische Hinweise

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik ist eine sogenannte Sekundärstatistik, die Verwaltungsdaten für statistische Zwecke nutzt und die an steuerrechtliche Normen gebunden ist. Auskunftspflichtig sind die Finanzbehörden der Länder. Erhoben und festgesetzt wird die Steuer von ausgewählten Finanzämtern, in Sachsen-Anhalt durch das Finanzamt Staßfurt. Der Steuergesetzgeber hat für die Gerichte, Behörden, Beamten und Notare in § 34 ErbStG umfangreiche Anzeigepflichten gegenüber den Finanzämtern angeordnet, welche bei der Festsetzung der Erbschaft- und Schenkungsteuer von Bedeutung sein können. Anzeigepflichtig ist gem. § 30 Abs. 1 ErbStG der Erwerber, in Fällen der Schenkung unter Lebenden auch der Schenker. Weiterhin trifft die Anzeigepflicht nach § 33 ErbStG Vermögensverwahrer, Vermögensverwalter und Versicherungsunternehmen. Die örtliche Zuständigkeit der Finanzämter bestimmt sich gemäß § 35 ErbStG in der Regel nach dem Wohnsitz des Erwerbers.

Gemäß § 2 Abs. 7 StStatG umfasst die Statistik alle Erwerbe, für die im Jahr 2022 Erbschaft- und Schenkungsteuern erstmalig festgesetzt worden sind und deren Steuerentstehungszeitpunkt nicht vor 1996 lag. Die von der Finanzverwaltung zu übermittelnden Angaben entsprechen einem abgestimmten Lieferdatensatz, der rund 180 Merkmale umfasst.

Das in der Finanzverwaltung genutzte maschinelle Aufbereitungsverfahren AUSTER gewährleistet eine vollständige Lieferung der festgesetzten Fälle für die Statistik in elektronischer und anonymisierter Form.

Die Steuer entsteht bei Erwerben von Todes wegen i. d. R. mit dem Tod des Erblassers, bei Schenkungen unter Lebenden mit dem Zeitpunkt der Ausführung und bei Zweckzuwendungen mit dem Zeitpunkt des Eintritts der damit verbundenen Verpflichtung. Bei Stiftungsvermögen liegt der Steuerentstehungszeitpunkt 30 Jahre nach dem Zeitpunkt des ersten Vermögensübergangs auf die Stiftung.

Neben den Grunddaten wie Sterbedatum, Verwandtschaftsverhältnis, Steuersatz enthält der Datensatz Angaben aus den Steuerbescheiden zum Nachlass und seiner Zusammensetzung, den Nachlassverbindlichkeiten, zu den steuerpflichtigen Erwerben, den Steuerbefreiungen und Freibeträgen bis hin zur tatsächlich festgesetzten Erbschaftsteuer, den Verkehrswerten bzw. Steuerwerten des übertragenen Vermögens. Der Lieferdatensatz wird im Zuge der Aufbereitung in einen einheitlichen Statistikdatensatz gewandelt. Dies ist erforderlich, um zusätzliche für die Auswertung bedeutsame Rechenwerte zu erzeugen und um Mehrfachzählungen beim Nachlass zu unterbinden. Mehrfachzählungen würden entstehen, wenn zu einem Nachlass mehrere Erwerbe gehören. Daher enthält der Datensatz jedes Steuerpflichtigen neben den Angaben zum Nachlass auch Angaben zum dazugehörigen Erwerb.

Die Statistik systematisiert in ihren Auswertungstabellen hauptsächlich nach den folgenden Merkmalen:

- steuerpflichtiger Erwerb nach Vermögensarten
- Steuerklasse des Erwerbers
- Steuersatz
- Erbschaft- oder Schenkungsteuer mit den im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben
- Nachlass untergliedert nach Vermögensarten sowie Abzüge für Nachlassverbindlichkeiten
- Erwerbsart
- Jahr der Entstehung der Steuer
- Art der Steuerpflicht

Die Merkmale sind in den amtlichen Vordrucken der Finanzverwaltung enthalten.

(<https://mf.sachsen-anhalt.de/steuern/steuervordrucke/erbschaftsteuerschenkungsteuer/>)

1.4 Begriffserklärungen

Erbanfall

Mit dem Tode einer Person (Erbanfall) geht deren Vermögen (Erbschaft) als Ganzes auf eine oder mehrere Personen (Erben) über.

Erbfallkosten

Zu den Erbfallkosten gehören nach § 10 Abs. 5 Nr. 3 ErbStG die Kosten der Bestattung des Erblassers, die Kosten für ein angemessenes Grabdenkmal, die Kosten für die übliche Grabpflege, Nachlassregelungskosten (wie z. B. Kosten für Todeserklärung, Erbschein, Erbausinandersetzung, Testamentseröffnung, Testamentsvollstreckung, Nachlasspflegschaft oder eines Nachlassrechtsstreits) und Kostenersatz durch Dritte.

Erbfallkostenpauschale

Pauschbetrag für Erbfallkosten in Höhe von 10 300 Euro, der gemäß § 10 Abs. 5 Nr. 3 Satz 2 ErbStG ohne Nachweis als Nachlassverbindlichkeiten vom Erwerb abgezogen wird.

Erwerb von Todes wegen

Der Erwerb von Todes wegen umfasst gemäß § 3 ErbStG:

- den Erwerb durch Erbfall, durch Vermächtnis oder aufgrund eines geltend gemachten Pflichtteilsanspruchs
- den Erwerb durch Schenkung auf den Todesfall
- die sonstigen Erwerbe, auf die die für Vermächtnisse geltenden Vorschriften des bürgerlichen Rechts Anwendung finden
- jeden Vermögensvorteil, der von einem Dritten auf Grund eines vom Erblasser geschlossenen Vertrages unmittelbar erworben wird

Festgesetzte Steuer

Die tatsächlich festgesetzte Steuer ergibt sich nach dem folgenden Schema:

Gesamtwert des Vermögens ./.. abzugsfähige Nachlassverbindlichkeiten
= Reinnachlass
↓
Anteil des jeweiligen Erben entsprechend der Erbquote (Reinerwerb) + Vorerwerbe ./.. sachliche Steuerbefreiungen ./.. persönliche Steuerbefreiungen
= steuerpflichtiger Erwerb (abzurunden auf volle hundert Euro)
↓
x Steuersatz entsprechend Steuerklasse
= Erbschaft-/Schenkungssteuer
↓
./.. Erbschaftsteuer auf Vorerwerbe
= festzusetzende Erbschaft-/Schenkungssteuer

Nachlass

Gesamtheit aller positiven und negativen Vermögenswerte des Erblassers. Nachlassgegenstände werden unterschieden nach land- und forstwirtschaftlichem, Betriebs-, Grund- und übrigem Vermögen.

Nachlassverbindlichkeiten

Nachlassverbindlichkeiten setzen sich aus Erblasserschulden (z. B. Hypotheken- und Darlehensschulden) und Erbfallschulden (Verbindlichkeiten aus Vermächnissen und Auflagen, geltend gemachten Pflichtteilen sowie Erbfallkosten) zusammen.

Pflichtteil und Pflichtteilsanspruch

Der Pflichtteil besteht in der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils. Ein Abkömmling eines Erblassers, der durch Verfügung von Todes wegen von der Erbfolge ausgeschlossen ist, ist gem. § 2303 Abs. 1 BGB pflichtteilsberechtigt, d. h., er hat einen auf Geldzahlung gerichteten Anspruch gegen den Erben. Das gleiche Recht steht gem. § 2303 Abs. 2 BGB den Eltern und Ehegatten des Erblassers zu, wenn sie durch Verfügung von Todes wegen von der Erbfolge ausgeschlossen sind.

Reinerwerb (anteilig)

Im Falle eines Erwerbes von Todes wegen wird der Nachlass aufgrund der gesetzlichen Erbfolge oder durch Verfügung von Todes wegen auf die Erben verteilt. Der anteilige Reinerwerb ergibt sich aus dem anteiligen Wert der Nachlassgegenstände abzüglich des anteiligen Wertes der Nachlassverbindlichkeiten bzw. der vom Erben allein zu tragenden Nachlassverbindlichkeiten.

Reinnachlass

Der Gesamtwert des Nachlasses abzüglich der Nachlassverbindlichkeiten ergibt den Reinnachlass.

Schenkung

Nach § 7 ErbStG gilt als Schenkung unter Lebenden u. a. jede freigebige Zuwendung, soweit der Bedachte durch sie auf Kosten des Zuwendenden bereichert wird. Schenkungen unter Lebenden unterliegen der Schenkungsteuer. Für sie gelten i. d. R. die Vorschriften über die Erbschaftsteuer.

Sonstiger Erwerb

Hierzu zählen der Erwerb durch Vermächtnis, Erwerb aufgrund eines Vertrages zugunsten Dritter, Erwerb aufgrund eines geltend gemachten Pflichtteilsanspruchs usw.

Steuerbefreiungen/Freibeträge

Das ErbStG kennt neben sachlichen und persönlichen Freibeträgen (§§ 16, 17 ErbStG) zahlreiche Steuerbefreiungen und Begünstigungen (§§ 13 bis 13d, 18, 19a ErbStG), von denen nachfolgend die wichtigsten dargestellt werden:

- sachliche Steuerbefreiungen (§§ 13 bis 13d ErbStG)

Sachliche Gründe für das Entfallen der Steuerpflicht betreffen die Art des zugewendeten Gegenstandes oder die Verwendung des zugewendeten Vermögens.

So existieren etwa Steuerbefreiungen für:

Gegenstand der Befreiung (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG)	Steuerbefreiung		
	Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
Hausrat	41 000 EUR je Erwerber	12 000 EUR insgesamt je Erwerber	
Andere bewegliche Gegenstände	12 000 EUR je Erwerber		

sowie für bspw.:

- Grundbesitz, Kunstgegenstände, Kunstsammlungen usw. in Abhängigkeit bestimmter Voraussetzungen in einer Höhe von 60, 85 bzw. 100 Prozent ihres Wertes (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG)
 - das Familienheim (§ 13 Abs. 1 Nrn. 4a, 4b, 4c ErbStG)
 - Pflegeleistungen (§ 13 Abs. 1 Nr. 9 ErbStG)
 - Vermögensrückfall (§ 13 Abs. 1 Nr. 10 ErbStG)
 - Gelegenheitsgeschenke (§ 13 Abs. 1 Nr. 14 ErbStG)
 - zu Wohnzwecken vermietete Grundstücke (§ 13d ErbStG)
 - Betriebsvermögen, Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und Anteile an Kapitalgesellschaften bis zu einem Wert von 150 000 Euro (Abzugsbetrag), der danach noch verbleibende Vermögenswert ist mit einem auf 50 Prozent verminderten Wert anzusetzen (§ 13a Abs. 2 ErbStG)
- persönliche Freibeträge und Steuerbefreiungen (§§ 16 bis 18, 19a ErbStG)

Die Höhe des persönlichen Freibetrages richtet sich nach dem Verwandtschaftsgrad des Erwerbers entsprechend der nachfolgenden Aufstellung gem. § 15 Abs. 1 ErbStG:

Steuerklasse	Unterfall	Personenkreis
I	1	Ehegatten, Lebenspartner
	2	Kinder und Stiefkinder
	3	Abkömmlinge der Kinder und Stiefkinder
	4	Eltern und Voreltern bei Erwerb von Todes wegen
II		Eltern und Voreltern, soweit sie nicht zur Steuerklasse I gehören, Geschwister, Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedener Ehegatte und Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft
III		alle übrigen Erwerber und Zweckzuwendungen

Gemäß § 17 ErbStG steht neben den Freibeträgen nach § 16 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 ErbStG ein besonderer Versorgungsfreibetrag ausschließlich für Erwerbe von Todes wegen dem Ehegatten oder dem Lebenspartner i. H. v. 256 000 Euro sowie Kindern unter 27 Jahren gestaffelt nach deren Alter zwischen 52 000 Euro und 10 300 Euro zu.

Mitgliedsbeiträge werden gemäß § 18 ErbStG bis zu einem Betrag von 300 Euro im Kalenderjahr nicht berücksichtigt.

Beim Erwerb von Betriebsvermögen, von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft und von Anteilen an Kapitalgesellschaften ist unter den Voraussetzungen des § 19a ErbStG von der tariflichen Erbschaftsteuer ein Entlastungsbetrag abzuziehen.

Steuerbelastungsquote

Die Steuerbelastungsquote ist der Quotient aus der festgesetzten Steuer und dem steuerpflichtigen Erwerb.

Steuerklasse

Die Erwerber werden je nach ihrem bürgerlich-rechtlichen Abstammungs- oder Verwandtschaftsverhältnis zum Erblasser oder Schenker in 3 Steuerklassen von I bis III eingeordnet (§ 15 Abs. 1 ErbStG), wobei die Steuerklasse I hinsichtlich der persönlichen Steuerbefreiungen nochmals in vier Unterfälle unterteilt ist.

Steuerpflicht

Die steuerpflichtigen Vorgänge sind in § 1 ErbStG geregelt (**sachliche Steuerpflicht**). Danach unterliegen der Erbschaft- und Schenkungsteuer folgende Vorgänge:

- der Erwerb von Todes wegen
- die Schenkungen unter Lebenden
- die Zweckzuwendungen
- das Vermögen einer Stiftung

In § 2 ErbStG ist die **persönliche Steuerpflicht** geregelt. Steuerpflichtig sind natürliche und juristische Personen sowie Erbengemeinschaften. Es ist zwischen beschränkter und unbeschränkter Steuerpflicht zu unterscheiden.

- unbeschränkte Steuerpflicht:

Die unbeschränkte Steuerpflicht tritt ein, wenn entweder der Erblasser bzw. der Schenker oder der Erwerber zum Zeitpunkt der Steuerentstehung die steuerlich relevante Eigenschaft eines Inländers besitzt. Diese umfasst nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG u. a. bei natürlichen Personen den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland sowie bei juristischen Personen den Ort der Geschäftsleitung oder deren Sitz im Inland. Die Besteuerung umfasst in diesen Fällen das gesamte übergegangene Weltvermögen, d. h. das Inlands- und das Auslandsvermögen, unter Berücksichtigung der je nach Verwandtschaftsverhältnis zwischen Erben und Erblasser bzw. Schenker unterschiedlichen persönlichen Freibeträge sowie anzuwendenden Steuerklassen.

- beschränkte Steuerpflicht:

Der beschränkten Erbschaftsteuerpflicht unterliegt der inländische Vermögensübergang (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 ErbStG), sofern keiner der am steuerpflichtigen Vorgang Beteiligten Inländer i. S. d. Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes ist.

Steuerpflichtiger Erwerb

Besteuerungsgrundlage ist der steuerpflichtige Erwerb. Als solcher gilt nach § 10 Abs. 1 S. 1 ErbStG die Bereicherung des Erwerbers, soweit sie nicht steuerfrei ist. Steuerschuldner der Erbschaft- und Schenkungsteuer ist der Erwerber, in den Fällen des Erwerbs von Todes wegen i. d. R. der Erbe, der Pflichtteilsberechtigte oder der Vermächtnisnehmer. Bei Schenkungen unter Lebenden ist vorrangig der Beschenkte, ersatzweise aber auch der Schenker Steuerschuldner. Für die Ermittlung der Steuer wird der steuerpflichtige Erwerb auf volle 100 Euro abgerundet.

Steuersätze

Die Erbschaftsteuer wird gemäß § 19 Abs. 1 ErbStG nach Prozentsätzen erhoben. Die Prozentsätze betragen auf den steuerpflichtigen Erwerb in Abhängigkeit von Steuerklasse und Erwerbshöhe zwischen 7 und 50 Prozent.

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich EUR	Prozentsatz in der Steuerklasse		
	I	II	III
75 000	7	15	30
300 000	11	20	30
600 000	15	25	30
6 000 000	19	30	30
13 000 000	23	35	50
26 000 000	27	40	50
über 26 000 000	30	43	50

Vermächtnis

Ein Vermächtnis liegt nach § 1939 BGB vor, wenn der Erblasser durch Testament einem anderen einen Vermögensvorteil zuwendet, ohne ihn als Erben einzusetzen.

Vorerwerbe

Bei Vorerwerben handelt es sich um frühere, von derselben Person innerhalb von 10 Jahren angefallene Vermögensvorteile.

1. Steuerliche Eckwerte der unbeschränkt steuerpflichtigen Erwerbe 2022 im Vergleich zu 2021

Gegenstand der Nachweisung	Mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR		Entwicklung 2022 zu 2021 um %	Mit steuerpflichtigem Erwerb = 0 EUR		Entwicklung 2022 zu 2021 um %	Zusammen		Entwicklung 2022 zu 2021 um %
	2021	2022		2021	2022		2021	2022	
Erwerbe insgesamt									
Steuerpflichtige (Fälle)	1 864	1 728	-7,3	704	644	-8,5	2 568	2 372	-7,6
Beträge in 1 000 EUR:									
Wert der Erwerbe vor Abzug¹	224 640	253 758	13,0	151 219	133 228	-11,9	375 859	386 986	3,0
Wert der Erwerbe nach Abzug¹	189 361	174 488	-7,9	49 617	44 845	-9,6	238 978	219 333	-8,2
Gesamtwert der Vorerwerbe	27 844	30 008	7,8	8 806	7 011	-20,4	36 650	37 019	1,0
Freibetrag nach § 16 ErbStG	80 061	64 203	-19,8	58 323	52 015	-10,8	138 384	116 218	-16,0
steuerpflichtiger Erwerb	137 073	140 222	2,3	-	-	-	137 073	140 222	2,3
tatsächlich festgesetzte Steuer	25 450	26 388	3,7	-	-	-	25 450	26 388	3,7
davon									
Erwerbe von Todes wegen									
Steuerpflichtige (Fälle)	1 555	1 446	-7,0	355	304	-14,4	1 910	1 750	-8,4
Beträge in 1 000 EUR:									
Wert der Erwerbe vor Abzug ¹	175 361	154 329	-12,0	53 370	34 551	-35,3	228 731	188 880	-17,4
Wert der Erwerbe nach Abzug ¹	156 989	144 093	-8,2	21 822	19 072	-12,6	178 811	163 165	-8,8
Gesamtwert der Vorerwerbe	2 922	4 365	49,4	1 211	1 509	24,6	4 133	5 874	42,1
Freibetrag nach § 16 ErbStG	57 940	49 023	-15,4	23 082	20 741	-10,1	81 022	69 764	-13,9
steuerpflichtiger Erwerb	101 895	99 369	-2,5	-	-	-	101 895	99 369	-2,5
tatsächlich festgesetzte Steuer	21 876	22 053	0,8	-	-	-	21 876	22 053	0,8
Schenkungen									
Steuerpflichtige (Fälle)	309	282	-8,7	349	340	-2,6	658	622	-5,5
Beträge in 1 000 EUR:									
Wert der Erwerbe vor Abzug ¹	49 279	99 429	101,8	97 849	98 676	0,8	147 128	198 105	34,6
Wert der Erwerbe nach Abzug ¹	32 372	30 395	-6,1	27 795	25 773	-7,3	60 167	56 168	-6,6
Gesamtwert der Vorerwerbe	24 922	25 642	2,9	7 594	5 501	-27,6	32 516	31 143	-4,2
Freibetrag nach § 16 ErbStG	22 121	15 180	-31,4	35 241	31 274	-11,3	57 362	46 454	-19,0
steuerpflichtiger Erwerb	35 178	40 853	16,1	-	-	-	35 178	40 853	16,1
tatsächlich festgesetzte Steuer	3 574	4 335	21,3	-	-	-	3 574	4 335	21,3

¹ Vor bzw. nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13d ErbStG, Zugewinnausgleichsforderungen nach § 5 ErbStG, Freibetrag nach § 17 ErbStG, Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsaufgaben sowie abzugsfähigen Erwerbsnebenkosten und DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen).

2. Steuerpflichtige Erwerbe 2022 insgesamt nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... EUR ¹	Steuerpflichtige Erwerbe insgesamt		Davon					
			unbeschränkt steuerpflichtig				beschränkt steuerpflichtig	
			Erwerb von Todes wegen		Schenkung		Erwerb von Todes wegen und Schenkung	
	steuerpflichtiger Erwerb	festgesetzte Steuer	steuerpflichtiger Erwerb	festgesetzte Steuer	steuerpflichtiger Erwerb	festgesetzte Steuer	steuerpflichtiger Erwerb	festgesetzte Steuer
	Fälle							
unter 5 000	211	201	173	167	38	34	-	-
5 000 - 10 000	168	167	135	135	33	32	-	-
10 000 - 50 000	758	757	629	628	129	129	-	-
50 000 - 100 000	311	309	263	262	48	47	-	-
100 000 - 200 000	166	166	150	150	16	16	-	-
200 000 - 300 000	54	54	50	50	4	4	-	-
300 000 - 500 000	30	29	26	26	4	3	-	-
500 000 - 2,5 Mill.	25	24	-	-
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-
5 Mill. und mehr	.	.	-	-	.	.	-	-
Insgesamt	1 728	1 712	1 446	1 438	282	274	-	-
	Betrag in 1 000 EUR							
unter 5 000	576	119	499	103	77	16	-	-
5 000 - 10 000	1 253	269	1 013	224	240	45	-	-
10 000 - 50 000	19 272	4 060	16 082	3 390	3 190	670	-	-
50 000 - 100 000	21 706	4 649	18 446	4 023	3 260	625	-	-
100 000 - 200 000	22 617	4 997	20 283	4 598	2 334	399	-	-
200 000 - 300 000	13 206	2 877	12 279	2 756	927	122	-	-
300 000 - 500 000	11 122	2 559	9 611	2 316	1 511	243	-	-
500 000 - 2,5 Mill.	22 392	4 826	-	-
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-
5 Mill. und mehr	.	.	-	-	.	.	-	-
Insgesamt	140 222	26 388	99 369	22 053	40 853	4 335	-	-

3. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe 2022 nach Steuerklassen

Steuerklasse	Unbeschränkt steuerpflichtiger Erwerb		Festgesetzte Steuer	Durchschnittlicher Steuersatz
	Fälle	1 000 EUR		
I	94	47 613	4 532	9,5
II	918	54 229	10 456	19,3
III	716	38 381	11 400	29,7
Insgesamt	1 728	140 222	26 388	18,8

¹ Erstfestsetzungen mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR

4. Nachlassgegenstände, Nachlassverbindlichkeiten und Reinnachlass 2022 nach der Höhe des Reinnachlasses

Reinnachlass von ... bis unter ... EUR ¹	Nachlass- gegenstände insgesamt	Vermögensarten ²				Nachlass- verbindlich- keiten	Rein- nachlass
		land- und forstwirt- schaftliches Vermögen	Grund- vermögen	Betriebs- vermögen	übriges Vermögen		
Fälle							
unter 5 000	24	4	5	-	22	19	32
5 000 - 10 000	22	.	.	-	21	12	22
10 000 - 50 000	211	14	51	-	206	189	211
50 000 - 100 000	276	.	115	.	272	268	276
100 000 - 200 000	230	30	123	3	225	218	230
200 000 - 300 000	104	21	.	.	103	101	104
300 000 - 500 000	66	12	37	5	66	64	66
500 000 - 2,5 Mill.	.	22	52
2,5 Mill. - 5 Mill.
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	997	123	456	26	979	935	1 005
Betrag in 1 000 EUR							
unter 5 000	1 406	54	143	-	1 210	1 795	-389
5 000 - 10 000	308	.	.	-	276	143	165
10 000 - 50 000	10 014	66	2 045	-	7 903	3 542	6 472
50 000 - 100 000	29 208	.	6 551	.	22 453	8 763	20 445
100 000 - 200 000	36 374	503	11 157	19	24 696	4 577	31 797
200 000 - 300 000	29 192	374	.	.	19 047	4 087	25 105
300 000 - 500 000	29 376	598	6 421	333	22 025	3 504	25 872
500 000 - 2,5 Mill.	.	580	13 066
2,5 Mill. - 5 Mill.
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	198 631	2 279	49 839	6 828	139 685	32 241	166 390

5. Nachlassgegenstände, Nachlassverbindlichkeiten und Reinnachlass 2022 nach Steuerentstehungsjahr

Steuerentstehungsjahr	Nachlass- gegenstände insgesamt	Vermögensarten ²				Nachlass- verbindlich- keiten	Rein- nachlass
		land- und forstwirt- schaftliches Vermögen	Grund- vermögen	Betriebs- vermögen	übriges Vermögen		
Fälle							
1996 bis 2017	21	5	17	5	21	21	22
2018 und 2019	73	18	47	5	69	71	75
2020	180	39	131	12	177	172	181
2021	598	.	.	.	589	561	601
2022	125	.	.	.	123	110	126
Insgesamt	997	123	456	26	979	935	1 005
Betrag in 1 000 EUR							
1996 bis 2017	13 817	318	2 666	2 672	8 162	2 897	10 920
2018 und 2019	24 697	348	6 379	2 166	15 805	4 159	20 538
2020	47 333	1 046	14 190	1 530	30 568	10 494	36 839
2021	95 315	.	.	.	71 376	10 547	84 768
2022	17 468	.	.	.	13 774	4 143	13 325
Insgesamt	198 631	2 279	49 839	6 828	139 685	32 241	166 390

¹ Ausgenommen sind Fälle ohne Nachlassgegenstände und Nachlassverbindlichkeiten (sonstige Erwerbe, z. B. Vermächnisse).

² Die summierte Anzahl der Fälle der Vermögensarten kann größer sein, als die Anzahl der Fälle beim Gesamtwert der Nachlassgegenstände.

6. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2022 nach der Höhe des Reinnachlasses und Steuerklassen

Reinnachlass von ... bis unter ... EUR ¹	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach ¹					
		Steuerklasse I			Steuerklasse	Steuerklasse	
		zusammen	I/1 ²	I/2 ³	I/3 und I/4 ⁴	II ⁵	III ⁶
		Steuerpflichtiger Erwerb					
		Fälle					
unter 5 000	60	.	-	.	-	.	30
5 000 - 10 000	21	-	-	-	-	11	10
10 000 - 50 000	198	-	-	-	-	103	95
50 000 - 100 000	381	.	.	.	-	.	153
100 000 - 200 000	417	6	-	-	6	234	177
200 000 - 300 000	171	5	-	-	5	85	81
300 000 - 500 000	109	16	.	11	.	56	37
500 000 - 2,5 Mill.	84	32	5	23	4	19	33
2,5 Mill. - 5 Mill.	5	.	-	.	-	.	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	1 446	66	.	40	.	764	616
		Steuerpflichtiger Erwerb					
		1 000 EUR					
unter 5 000	2 990	.	-	.	-	.	1 376
5 000 - 10 000	503	-	-	-	-	240	262
10 000 - 50 000	3 062	-	-	-	-	1 612	1 450
50 000 - 100 000	16 874	.	.	.	-	.	4 651
100 000 - 200 000	20 234	272	-	-	272	10 377	9 585
200 000 - 300 000	16 863	429	-	-	429	9 238	7 196
300 000 - 500 000	13 161	1 237	.	516	.	7 340	4 585
500 000 - 2,5 Mill.	18 925	8 888	1 368	6 826	694	5 231	4 806
2,5 Mill. - 5 Mill.	6 757	.	-	.	-	.	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	99 369	18 765	.	14 926	.	46 693	33 911
		Festgesetzte Steuer					
		1 000 EUR					
unter 5 000	599	.	-	.	-	.	399
5 000 - 10 000	115	-	-	-	-	36	79
10 000 - 50 000	669	-	-	-	-	247	422
50 000 - 100 000	3 260	.	.	.	-	.	1 395
100 000 - 200 000	4 685	21	-	-	21	1 797	2 866
200 000 - 300 000	3 973	46	-	-	46	1 768	2 159
300 000 - 500 000	3 005	117	.	44	.	1 513	1 375
500 000 - 2,5 Mill.	3 952	1 339	190	1 073	76	1 172	1 442
2,5 Mill. - 5 Mill.	1 795	.	-	.	-	.	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	22 053	2 786	.	2 328	.	9 129	10 137

¹ Erstfestsetzungen mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 Euro

² Ehegatten, Lebenspartner

³ Kinder und Stiefkinder; Abkömmlinge verstorbener Kinder und Stiefkinder

⁴ Kinder noch lebender (Stief-)Kinder; andere Abkömmlinge von Kindern und Stiefkindern; Eltern und Voreltern (Großeltern)

⁵ Geschwister; Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern (Nichten und Neffen); Stiefeltern; Schwiegerkinder; Schwiegereltern; geschiedener Ehegatte; Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft

⁶ alle übrigen Erwerber sowie Zweckzuwendungen

7. Steuerliche Eckwerte für unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe 2022 nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs

7.1 Erwerbe insgesamt

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... EUR ¹	Wert der Erwerbe vor Abzug ²	Wert der Erwerbe nach Abzug ²	Gesamtwert der Vorerwerbe	Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuerpflichtiger Erwerb	Tatsächlich festgesetzte Steuer
	Fälle					
unter 5 000	211	211	5	211	211	201
5 000 - 10 000	168	167	3	168	168	167
10 000 - 50 000	758	758	22	758	758	757
50 000 - 100 000	311	310	10	311	311	309
100 000 - 200 000	166	166	14	166	166	166
200 000 - 300 000	54	54	3	54	54	54
300 000 - 500 000	29	29	6	30	30	29
500 000 - 2,5 Mill.	25	25	3	25	25	24
2,5 Mill. - 5 Mill.
5 Mill. und mehr
Insgesamt	1 727	1 725	70	1 728	1 728	1 712
Nachrichtlich: Steuerpflichtiger Erwerb						
von 0	633	544	69	547	644	-
	Betrag in 1 000 EUR					
unter 5 000	6 388	5 947	379	5 740	576	119
5 000 - 10 000	6 518	5 186	51	3 976	1 253	269
10 000 - 50 000	43 005	39 391	1 592	21 688	19 272	4 060
50 000 - 100 000	43 004	32 872	889	12 040	21 706	4 649
100 000 - 200 000	28 558	27 955	1 310	6 640	22 617	4 997
200 000 - 300 000	71 107	16 318	971	4 080	13 206	2 877
300 000 - 500 000	13 966	13 116	1 467	3 460	11 122	2 559
500 000 - 2,5 Mill.	25 542	23 494	3 480	4 580	22 392	4 826
2,5 Mill. - 5 Mill.
5 Mill. und mehr
Insgesamt	253 758	174 488	30 008	64 203	140 222	26 388
Nachrichtlich: Steuerpflichtiger Erwerb						
von 0	133 228	44 845	7 011	52 015	-	-

¹ Erstfestsetzungen mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 Euro, sowie nachrichtlich mit steuerpflichtigem Erwerb = 0 Euro

² vor bzw. nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13d ErbStG, Zugewinnausgleichsforderungen nach § 5 ErbStG, Freibetrag nach § 17 ErbStG, Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsaufgaben sowie abzugsfähigen Erwerbsnebenkosten und DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen)

7.2 Erwerbe von Todes wegen

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... EUR ¹	Wert des anteiligen Reinerwerbs durch Erbanfall ²	Wert der sonstigen Erwerbe	Wert der Erwerbe vor Abzug ²	Wert der Erwerbe nach Abzug ²	Gesamtwert der Vorerwerbe	Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuerpflichtiger Erwerb	Tatsächlich festgesetzte Steuer
	Fälle							
unter 5 000	169	35	173	173	.	.	173	167
5 000 - 10 000	131	34	135	135	.	.	135	135
10 000 - 50 000	611	127	629	629	16	629	629	628
50 000 - 100 000	253	82	263	263	7	263	263	262
100 000 - 200 000	149	41	150	150	8	150	150	150
200 000 - 300 000	49	8	50	50	-	50	50	50
300 000 - 500 000	25	10	26	26	.	.	26	26
500 000 - 2,5 Mill.	-	.	.	.
2,5 Mill. - 5 Mill.
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	1 407	345	1 446	1 446	43	1 446	1 446	1 438
Nachrichtlich: Steuerpflichtiger Erwerb								
von 0	297	78	295	274	14	273	304	-
	Betrag in 1 000 EUR							
unter 5 000	4 605	568	5 173	5 068	.	.	499	103
5 000 - 10 000	3 796	687	4 482	4 136	.	.	1 013	224
10 000 - 50 000	28 686	4 071	32 757	31 786	688	16 368	16 082	3 390
50 000 - 100 000	23 631	8 727	32 358	27 845	375	9 760	18 446	4 023
100 000 - 200 000	23 081	2 557	25 638	25 166	505	5 380	20 283	4 598
200 000 - 300 000	15 161	1 380	16 541	15 521	-	3 240	12 279	2 756
300 000 - 500 000	10 203	2 115	12 318	11 530	.	.	9 611	2 316
500 000 - 2,5 Mill.	-	.	.	.
2,5 Mill. - 5 Mill.
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	129 716	24 613	154 329	144 093	4 365	49 023	99 369	22 053
Nachrichtlich: Steuerpflichtiger Erwerb								
von 0	29 078	5 473	34 551	19 072	1 509	20 741	-	-

¹ Erstfestsetzungen mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 Euro, sowie nachrichtlich mit steuerpflichtigem Erwerb = 0 Euro

² vor bzw. nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13d ErbStG, Zugewinnausgleichsforderungen nach § 5 ErbStG, Freibetrag nach § 17 ErbStG, Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsaufgaben sowie abzugsfähigen Erwerbsnebenkosten und DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen)

7.3 Schenkungen

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... EUR ¹	Wert der Erwerbe vor Abzug ²	Wert der Erwerbe nach Abzug ²	Gesamtwert der Vorerwerbe	Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuerpflichtiger Erwerb	Tatsächlich festgesetzte Steuer
	Fälle					
unter 5 000	38	38	.	.	38	34
5 000 - 10 000	33	32	.	.	33	32
10 000 - 50 000	129	129	6	129	129	129
50 000 - 100 000	48	47	3	48	48	47
100 000 - 200 000	16	16	6	16	16	16
200 000 - 300 000	4	4	3	4	4	4
300 000 - 500 000	3	3	.	.	4	3
500 000 - 2,5 Mill.	.	.	3	.	.	.
2,5 Mill. - 5 Mill.
5 Mill. und mehr
Insgesamt	281	279	27	282	282	274
Nachrichtlich: Steuerpflichtiger Erwerb von 0	338	270	55	274	340	-
	Betrag in 1 000 EUR					
unter 5 000	1 215	879	.	.	77	16
5 000 - 10 000	2 035	1 050	.	.	240	45
10 000 - 50 000	10 248	7 605	904	5 320	3 190	670
50 000 - 100 000	10 645	5 027	514	2 280	3 260	625
100 000 - 200 000	2 921	2 789	805	1 260	2 334	399
200 000 - 300 000	54 566	797	971	840	927	122
300 000 - 500 000	1 649	1 587	.	.	1 511	243
500 000 - 2,5 Mill.	.	.	3 480	.	.	.
2,5 Mill. - 5 Mill.
5 Mill. und mehr
Insgesamt	99 429	30 395	25 642	15 180	40 853	4 335
Nachrichtlich: Steuerpflichtiger Erwerb von 0	98 676	25 773	5 501	31 274	-	-

¹ Erstfestsetzungen mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 Euro, sowie nachrichtlich mit steuerpflichtigem Erwerb = 0 Euro

² vor bzw. nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13d ErbStG, Zugewinnausgleichsforderungen nach § 5 ErbStG, Freibetrag nach § 17 ErbStG, Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsaufgaben sowie abzugsfähigen Erwerbsnebenkosten und DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen)

8. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe 2022 nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs und Steuerklassen

8.1 Erwerbe insgesamt

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... EUR ¹	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach					
		Steuerklasse I				Steuerklasse II ⁵	Steuerklasse III ⁶
		zusammen	I/1 ²	I/2 ³	I/3 und I/4 ⁴		
Steuerpflichtiger Erwerb							
Fälle							
unter 5 000	211	4	-	4	-	123	84
5 000 - 10 000	168	.	.	-	.	.	.
10 000 - 50 000	758	22	.	14	.	403	333
50 000 - 100 000	311	19	.	11	.	162	130
100 000 - 200 000	166	14	-	7	7	93	59
200 000 - 300 000	54	.	.	6	.	.	.
300 000 - 500 000	30	7	.	.	-	10	13
500 000 - 2,5 Mill.	25	11	.	.	.	11	3
2,5 Mill. - 5 Mill.	.	.	-	.	-	-	-
5 Mill. und mehr	.	.	-	.	-	-	-
Insgesamt	1 728	94	8	61	25	918	716
Steuerpflichtiger Erwerb							
1 000 EUR							
unter 5 000	576	13	-	13	-	338	226
5 000 - 10 000	1 253	.	.	-	.	.	.
10 000 - 50 000	19 272	654	.	462	.	10 213	8 405
50 000 - 100 000	21 706	1 315	.	806	.	11 224	9 167
100 000 - 200 000	22 617	1 965	-	937	1 028	12 826	7 827
200 000 - 300 000	13 206	.	.	1 391	.	.	.
300 000 - 500 000	11 122	2 774	.	.	-	3 661	4 687
500 000 - 2,5 Mill.	22 392	10 406	.	.	.	9 456	2 530
2,5 Mill. - 5 Mill.	.	.	-	.	-	-	-
5 Mill. und mehr	.	.	-	.	-	-	-
Insgesamt	140 222	47 613	1 824	42 722	3 066	54 229	38 381
Festgesetzte Steuer							
1 000 EUR							
unter 5 000	119	1	-	1	-	50	68
5 000 - 10 000	269	.	.	-	.	.	.
10 000 - 50 000	4 060	46	.	32	.	1 527	2 488
50 000 - 100 000	4 649	96	.	59	.	1 834	2 719
100 000 - 200 000	4 997	212	-	103	109	2 439	2 346
200 000 - 300 000	2 877	.	.	153	.	.	.
300 000 - 500 000	2 559	356	.	.	-	797	1 406
500 000 - 2,5 Mill.	4 826	1 525	.	.	.	2 542	759
2,5 Mill. - 5 Mill.	.	.	-	.	-	-	-
5 Mill. und mehr	.	.	-	.	-	-	-
Insgesamt	26 388	4 532	250	3 911	371	10 456	11 400

¹ Erstfestsetzungen mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 Euro

² Ehegatten, Lebenspartner

³ Kinder und Stiefkinder; Abkömmlinge verstorbener Kinder und Stiefkinder

⁴ Kinder noch lebender (Stief-)Kinder; andere Abkömmlinge von Kindern und Stiefkindern; Eltern und Voreltern (Großeltern) bei Erwerben von Todes wegen

⁵ Eltern und Voreltern (Großeltern), soweit sie nicht zur Steuerklasse I gehören (bei Schenkungen); Geschwister; Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern (Nichten und Neffen); Stiefeltern; Schwiegerkinder; Schwiegereltern; geschiedener Ehegatte; Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft

⁶ alle übrigen Erwerber sowie Zweckzuwendungen

8.2 Erwerbe von Todes wegen

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... EUR ¹	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach					
		Steuerklasse I				Steuerklasse II ⁵	Steuerklasse III ⁶
		zusammen	I/1 ²	I/2 ³	I/3 und I/4 ⁴		
Steuerpflichtiger Erwerb							
Fälle							
unter 5 000	173	.	-	.	-	100	.
5 000 - 10 000	135	.	.	-	-	69	.
10 000 - 50 000	629	14	-	9	5	337	278
50 000 - 100 000	263	15	.	.	5	133	115
100 000 - 200 000	150	11	-	.	.	84	55
200 000 - 300 000	50	8	.	.	.	23	19
300 000 - 500 000	26	.	.	3	-	.	.
500 000 - 2,5 Mill.	.	7	.	.	-	.	.
2,5 Mill. - 5 Mill.	.	.	-	.	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	1 446	66	.	40	.	764	616
Steuerpflichtiger Erwerb							
1 000 EUR							
unter 5 000	499	.	-	.	-	295	.
5 000 - 10 000	1 013	.	.	-	-	508	.
10 000 - 50 000	16 082	392	-	293	99	8 704	6 986
50 000 - 100 000	18 446	1 039	.	.	328	9 354	8 053
100 000 - 200 000	20 283	1 477	-	.	.	11 573	7 232
200 000 - 300 000	12 279	1 935	.	.	.	5 600	4 743
300 000 - 500 000	9 611	.	.	1 095	-	.	.
500 000 - 2,5 Mill.	.	6 775	.	.	-	.	.
2,5 Mill. - 5 Mill.	.	.	-	.	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	99 369	18 765	.	14 926	.	46 693	33 911
Festgesetzte Steuer							
1 000 EUR							
unter 5 000	103	.	-	.	-	44	.
5 000 - 10 000	224	.	.	-	-	76	.
10 000 - 50 000	3 390	27	-	21	7	1 301	2 062
50 000 - 100 000	4 023	73	.	.	25	1 535	2 416
100 000 - 200 000	4 598	163	-	.	.	2 266	2 170
200 000 - 300 000	2 756	213	.	.	.	1 120	1 423
300 000 - 500 000	2 316	.	.	160	-	.	.
500 000 - 2,5 Mill.	.	1 236	.	.	-	.	.
2,5 Mill. - 5 Mill.	.	.	-	.	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	22 053	2 786	.	2 328	.	9 129	10 137

¹ Erstfestsetzungen mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 Euro

² Ehegatten, Lebenspartner

³ Kinder und Stiefkinder; Abkömmlinge verstorbener Kinder und Stiefkinder

⁴ Kinder noch lebender (Stief-)Kinder; andere Abkömmlinge von Kindern und Stiefkindern; Eltern und Voreltern (Großeltern) bei Erwerben von Todes wegen

⁵ Eltern und Voreltern (Großeltern), soweit sie nicht zur Steuerklasse I gehören (bei Schenkungen); Geschwister; Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern (Nichten und Neffen); Stiefeltern; Schwiegerkinder; Schwiegereltern; geschiedener Ehegatte; Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft

⁶ alle übrigen Erwerber sowie Zweckzuwendungen

8.3 Schenkungen

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... EUR ¹	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach				
		Steuerklasse I			Steuerklasse II ⁵	Steuerklasse III ⁶
		zusammen	I/1 ²	I/2 ³		
Steuerpflichtiger Erwerb						
Fälle						
unter 5 000	38	.	-	.	23	.
5 000 - 10 000	33	.	-	-	.	9
10 000 - 50 000	129	8	.	5	66	55
50 000 - 100 000	48	4	-	.	29	15
100 000 - 200 000	16	3	-	.	9	4
200 000 - 300 000	4	.	-	.	.	.
300 000 - 500 000	4	.	-	.	.	.
500 000 - 2,5 Mill.	.	4	-	.	.	.
2,5 Mill. - 5 Mill.	.	.	-	.	-	-
5 Mill. und mehr	.	.	-	.	-	-
Insgesamt	282	28	.	21	154	100
Steuerpflichtiger Erwerb						
1 000 EUR						
unter 5 000	77	.	-	.	43	.
5 000 - 10 000	240	.	-	-	.	73
10 000 - 50 000	3 190	262	.	169	1 509	1 419
50 000 - 100 000	3 260	276	-	.	1 870	1 114
100 000 - 200 000	2 334	487	-	.	1 253	594
200 000 - 300 000	927	.	-	.	.	.
300 000 - 500 000	1 511	.	-	.	.	.
500 000 - 2,5 Mill.	.	3 632	-	.	.	.
2,5 Mill. - 5 Mill.	.	.	-	.	-	-
5 Mill. und mehr	.	.	-	.	-	-
Insgesamt	40 853	28 848	.	27 797	7 536	4 470
Festgesetzte Steuer						
1 000 EUR						
unter 5 000	16	.	-	.	6	.
5 000 - 10 000	45	.	-	-	.	22
10 000 - 50 000	670	18	.	12	226	426
50 000 - 100 000	625	23	-	.	299	303
100 000 - 200 000	399	49	-	.	173	177
200 000 - 300 000	122	.	-	.	.	.
300 000 - 500 000	243	.	-	.	.	.
500 000 - 2,5 Mill.	.	289	-	.	.	.
2,5 Mill. - 5 Mill.	.	.	-	.	-	-
5 Mill. und mehr	.	.	-	.	-	-
Insgesamt	4 335	1 745	.	1 583	1 326	1 263

¹ Erstfestsetzungen mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 Euro

² Ehegatten, Lebenspartner

³ Kinder und Stiefkinder; Abkömmlinge verstorbener Kinder und Stiefkinder

⁴ Kinder noch lebender (Stief-)Kinder; andere Abkömmlinge von Kindern und Stiefkindern; Eltern und Voreltern (Großeltern) bei Erwerben von Todes wegen

⁵ Eltern und Voreltern (Großeltern), soweit sie nicht zur Steuerklasse I gehören (bei Schenkungen); Geschwister; Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern (Nichten und Neffen); Stiefeltern; Schwiegerkinder; Schwiegereltern; geschiedener Ehegatte; Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft

⁶ alle übrigen Erwerber sowie Zweckzuwendungen

9. Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs und der festgesetzten Steuer 2022 bei unbeschränkt steuerpflichtigen Erwerben - Steuerpflichtiger Erwerb größer Null

Gegenstand der Nachweisung	Erwerbe insgesamt ¹		Davon			
			Erwerbe von Todes wegen		Schenkungen	
	Fälle	1 000 EUR	Fälle	1 000 EUR	Fälle	1 000 EUR
Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs						
anteiliger Wert der Nachlassgegenstände/Steuerwert des übertragenen Vermögens	1 588	251 235	1 306	151 806	282	99 429
Land- und forstwirtschaftliches Vermögen	176	1 571	154	1 394	22	177
Grundvermögen	819	55 131	617	37 577	202	17 554
Betriebsvermögen (Wert > 0)	24	3 966	20	2 404	4	1 562
Betriebsvermögen (Wert <= 0)	-	-	-	-	-	-
übriges Vermögen	1 364	190 567	1 283	110 432	81	80 135
darunter: Anteile an Kapitalgesellschaften	21	71 920	6	1 231	15	70 689
Bankguthaben	1 291	74 762	1 271	72 160	20	2 601
Wertpapiere, Anteile, Genussscheine usw.	444	28 115	440	27 926	4	189
anteiliger Wert der Nachlassverbindlichkeiten	X	X	1 305	21 773	X	X
allein zu tragende Nachlassverbindlichkeiten	X	X	51	317	X	X
Wert des anteiligen Reinerwerbs durch Erbanfall/ Steuerwert der freigebigen Zuwendung	1 689	229 145	1 407	129 716	282	99 429
Wert der sonstigen Erwerbe	X	X	345	24 613	X	X
Gesamtwert der Gegenstände	X	X	345	25 448	X	X
Gesamtwert der Verbindlichkeiten	X	X	52	835	X	X
Gesamtwert der Erwerbe vor Abzug	1 727	253 758	1 446	154 329	281	99 429
Abzüglich:						
Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG	431	3 017	424	2 937	7	80
Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG	130	70 173	106	5 570	24	64 604
Vorwegabschlag nach § 13a Abs. 9 ErbStG	-	-	-	-	-	-
Freibetragsanteil/Verschonungsabschlag nach § 13a ErbStG	130	69 554	106	5 282	24	64 272
Abschlag/Abzugsbetrag gemäß § 13a Abs. 2 ErbStG	113	619	94	287	19	332
Freibetrag nach § 13d ErbStG	47	1 063	28	447	19	615
Zugewinnausgleichsforderung § 5 ErbStG	X	X	-	-	X	X
Freibetrag nach § 17 ErbStG	X	X	8	1 282	X	X
Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsaufgaben	X	X	X	X	87	3 587
abzugsfähige Erwerbsnebenkosten einschließlich						
Steuerberatungskosten	X	X	X	X	169	148
DBA-Vermögen	-	-	-	-	-	-
Gesamtwert der Erwerbe nach Abzug	1 725	174 488	1 446	144 093	279	30 395
Zuzüglich:						
Gesamtwert der Vorerwerbe § 14 ErbStG	70	30 008	43	4 365	27	25 642
von Dritten zu übernehmende Steuer	3	8	-	-	3	8
Abzüglich:						
Freibetrag nach § 16 ErbStG	1 728	64 203	1 446	49 023	282	15 180
Steuerpflichtiger Erwerb (abgerundet)	1 728	140 222	1 446	99 369	282	40 853
Steuerfestsetzung						
Tatsächlich festgesetzte Steuer und zwar:	1 712	26 388	1 438	22 053	274	4 335
Regelsteuerfestsetzung	1 728	31 594	1 446	22 547	282	9 047
Steuer nach § 19 Abs. 3 ErbStG	1 728	31 418	1 446	22 406	282	9 012
Entlastungsbetrag nach § 19a ErbStG	7	0	7	0	-	-
abzugsfähige Steuer für Vorerwerbe § 14 ErbStG	34	5 014	18	338	16	4 677
ausländische Steuer	4	10	4	10	-	-

¹ Erstfestsetzungen mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 Euro

Veröffentlichungen im Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt

Im Monat Oktober 2023 erschienen

Bestell-Nr.	Kennziffer/Periodizität	Titel	Preis Print (in EUR)
1 Z 0 03	Z	Statistisches Monatsheft 10/23	5,50
6 A 1 13	A I	Excel-Datei Ergebnisse des Mikrozensus: Haushalt und Familie Jahr 2022, Erstergebnisse	-
3 A 3 01	A III j/22	Wanderungen und Wanderungsströme Jahr 2022	8,50
3 E 1 02	E I m-07/23	Tätige Personen, Umsatz im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden Juli 2023, vorläufige Ergebnisse	5,00
3 E 2 01	E II m-07/23	Umsatz, tätige Personen, Auftragseingang und Auftragsbestand im Baugewerbe Juli 2023	2,50
3 G 1 01	G I m-05/23	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Einzelhandel Mai 2023, vorläufige Ergebnisse	2,00
3 G 1 01	G I m-06/23	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Einzelhandel Juni 2023, vorläufige Ergebnisse	2,00
3 G 1 03	G I m-05/23	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Kraftfahrzeughandel Mai 2023, vorläufige Ergebnisse	2,00
3 G 1 03	G I m-06/23	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Kraftfahrzeughandel Juni 2023 vorläufige Ergebnisse	2,00
3 G 4 02	G IV m-05/23	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Gastgewerbe Mai 2023, vorläufige Ergebnisse	2,00
3 G 4 02	G IV m-06/23	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Gastgewerbe Juni 2023, vorläufige Ergebnisse	2,00
3 H 1 01	H I m-05/23	Straßenverkehrsunfälle Mai 2023, vorläufige Ergebnisse	6,00
3 K 7 01	K VII j/22	Wohngeld Jahr 2022	2,50
3 L 3 01	L III j/22	Schuldenstatistik Stichtag: 31.12.2022	6,00



<https://statistik.sachsen-anhalt.de>

Bestellnummer: 3L406

